

BERICHT / REPORT

Rechtswissenschaftlicher Kongreß „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“

Deutsches Kulturzentrum Tokyo, 29. September – 1. Oktober 2005

Das Thema „Globalisierung und Recht – Beiträge Japans und Deutschlands zu einer internationalen Rechtsordnung im 21. Jahrhundert“ war Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Kongresses, der am 29. und 30. September 2005 im Deutschen Kulturzentrum in Tokyo stattfand. Die *Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)* und der *Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD)* hatten dazu anlässlich des „Deutschland in Japan“-Jahres 2005/2006 rund 270 namhafte Wissenschaftler und Praktiker aus Deutschland, Japan, China, Kambodscha, Korea und Thailand eingeladen. Die von der *Japan Society for the Promotion of Science (JSPS)* unterstützte Veranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der *Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung*, dem *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, der *Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft* und der *Deutschen Botschaft in Japan* ausgerichtet. Veranstaltungssprachen waren Japanisch und Deutsch. Dank hervorragender Simultanübersetzung konnten auch Teilnehmer, die nicht beider Sprachen mächtig waren, allen Referaten und Diskussionsbeiträgen folgen.

Wie wirkt sich die zunehmende Globalisierung auf das Recht Japans und Deutschlands aus? Welchen Einfluß haben Japan und Deutschland auf eine sich herausbildende internationale Rechtsordnung? Wie bewähren sich die Rechtsordnungen im zunehmenden Systemwettbewerb? Wie kann die Zusammenarbeit von Juristen beider Länder verstärkt werden? Das waren einige der zentralen Fragen, mit denen sich die Teilnehmer der Tagung auseinandersetzten. Dabei griffen sie Themenschwerpunkte in den Bereichen Strafrecht, Öffentliches Recht und Völkerrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht heraus und bezogen diese auf das Hauptthema. Vor dem Hintergrund der jüngsten Reformen der Juristenausbildung in Japan und Deutschland wurden auch die Reaktionsmöglichkeiten beider Länder auf geänderte Anforderungen bei der Gestaltung der juristischen Aus- und Weiterbildung äußerst intensiv diskutiert.

Im Anschluß an die Konferenz fand am 1. Oktober eine Tagung statt, die mehr als 30 japanischen und deutschen Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit gab, ihre juristischen Interessengebiete und Forschungsschwerpunkte vorzustellen und sich über Austauschmöglichkeiten zu informieren.

Zahlreiche Aspekte der Globalisierung wurden beleuchtet – (vermeintlich) Neues wie die Herausbildung einer internationalen *lex mercatoria*, negative Auswirkungen wie die Zunahme grenzüberschreitend organisierter Verbrechen, aber vor allem auch die wachsenden Möglichkeiten, enger zusammenzuarbeiten, durch intensive Rechtsvergleichung dazuzulernen, das eigene Rechtssystem zu befruchten und kritisch zu hinterfragen. Dabei wurde nicht nur der nationale, sondern auch der asiatisch-europäische Kontext aufgegriffen, etwa bei der Frage, wie Japan auf die europäische Rechtsvereinheitlichung reagiert. Die zunehmende Bedeutung und wirtschaftliche Attraktivität des amerikanischen *case law* warf die Frage auf, welche Vorzüge demgegenüber das – auch in Japan rezipierte – kontinentaleuropäische Recht hat. Ein Ansatz war, daß die systematische Struktur des kontinentaleuropäischen Rechtes in methodischer Hinsicht als Vorbild bei der Schaffung von internationalem Einheitsrecht – etwa im europäischen Raum – dienen kann. Deutlich wurde, daß für die zukünftige Zusammenarbeit die Förderung des Juristenaustauschs zwischen Deutschland und Japan ein zentrales Anliegen ist. Vielleicht haben der Kongreß und gerade die anschließende Nachwuchswissenschaftlertagung dazu beigetragen, eben diesen Austausch zu verbessern und das gegenseitige Interesse neu zu entfachen.

Nachdem sich die Teilnehmer auf Einladung der Veranstalter bereits bei einem unterhaltsamen Essen am Abend des 28. September kennengelernt hatten, wurde der Kongreß am Morgen des 29. September offiziell eröffnet. Frau *Dr. Irene Jansen* (Leiterin der DAAD-Außenstelle Tokyo) moderierte die Veranstaltung. Nach einer kurzen musikalischen Einlage hielt die Bundesministerin der Justiz, Frau *Brigitte Zypries*, eine Ansprache, in der sie die Rolle Deutschlands und Japans bei der Gestaltung internationaler Spielregeln unterstrich. Beispielhaft für dieses Engagement sei die Mitarbeit in zahlreichen internationalen Gremien wie der Haager Konferenz oder UNIDROIT. Sie betonte die Bedeutung einer guten Juristenausbildung für die Steuerung der Globalisierungsprozesse durch das Recht. Äußerst wichtig sei dabei außerdem der Dialog von Wissenschaft und Praxis, dem auch dieser Kongreß diene.

In ihrer darauffolgenden Rede, die von Vize-Justizminister Herrn *Shigeyuki Tomita* verlesen wurde, warnte die japanische Ministerin der Justiz, Frau *Chieko Nôno*, vor den Gefahren der Globalisierung wie etwa der zunehmenden Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und das international organisierte Verbrechen, z.B. Geldwäsche oder Menschenhandel. Als notwendige Reaktion darauf mahnte sie die Stärkung der Justiz- und Vollzugsorgane und die Anpassung an neue Erfordernisse durch Informationsaustausch und solidarische Zusammenarbeit auf internationalem Niveau an. Beide Ministerinnen betonten die jahrelange enge Verbundenheit zwischen beiden Ländern auch im juristischen Bereich und forderten dazu auf, diese guten Beziehungen für die Zukunft weiter zu vertiefen. Dem schloß sich S.E. Herr *Henrik Schmiegelow* (Botschafter der Bundesrepublik Deutschland) in seinem Grußwort an. Er berichtete, wie das Projekt des Kongresses Gestalt angenommen hatte, an dessen Anfängen er aktiv be-

teiligt gewesen war, und erläuterte den Rahmen des Deutschlandjahres in Japan. Sein Dank ging an die Organisatoren des Kongresses.

Herr *Dr. Christian Bode* (Generalsekretär des *Deutschen Akademischen Austausch Dienstes*), Herr *Prof. Motoyuki Ono*, (Präsident der *Japan Society for the Promotion of Science*) und Herr *Dr. Georg Schütte* (Generalsekretär der *Alexander von Humboldt-Stiftung*) brachten in ihren Grußworten übereinstimmend die Hoffnung zum Ausdruck, der Kongreß möge neue Impulse und Ideen für eine fruchtbare Zusammenarbeit Japans und Deutschlands im juristischen Bereich entstehen lassen. Nicht zuletzt solle die Möglichkeit, auf der Tagung bestehende Beziehungen zu intensivieren und neue Kontakte zu knüpfen, den künftigen Austausch von Juristen zwischen Deutschland und Japan beleben. Vor dem Hintergrund, daß sich das Interesse junger Juristen mehr und mehr nach Amerika verlagert, wurden dabei besondere Hoffnungen in die Nachwuchswissenschaftlertagung gesetzt.

In seinem Eröffnungsvortrag analysierte Herr *Prof. Dr. Gunther Teubner* (Universität Frankfurt) aus sozialwissenschaftlicher Perspektive den „Wandel der Rolle des Rechts in Zeiten der Globalisierung: Fragmentierung, Konstitutionalisierung und Vernetzung globaler Rechtsregime“. Er schloß sich Luhmann an, der in Folge der zunehmenden Globalisierung eine Fragmentierung konstatiert, deren Bruchlinien gesellschaftssektoriell und nicht mehr rein national verlaufen. Dies schaffe die Notwendigkeit für ein „inter-systemisches Kollisionsrechts“. Statt einer Einheit des internationalen Rechts solle die Kompatibilität der Rechtsfragmente angestrebt werden. Herr *Prof. Dr. Dr. h.c. Jun'ichi Murakami* (Tôin Universität) kommentierte diesen Vortrag, indem er die Bedeutung und das gedankliche Umfeld der Analysen Teubners darlegte.

Im Anschluß daran wurde in der Arbeitsgruppe Zivilrecht unter dem Vorsitz von Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. Zentarô Kitagawa* (International Institute for Advanced Studies, Kyoto) der „Einfluß des deutschen Zivilrechts auf die Entstehung eines internationalen und gemeineuropäischen Zivilrechts“ untersucht. Berichterstatter war Herr *Prof. Dr. Karl Riesenhuber* (Viadrina Universität, Frankfurt/Oder).

Herr *Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) legte in seinem Impulsreferat „Europäisches Privatrecht – Bedürfnis, Entwicklungsstränge, nationale Beiträge“ Geschichte und aktuellen Stand der Europäisierung des Privatrechts dar. Auf europäischer Ebene gebe es einige punktuelle Regelungen privatrechtlichen Inhalts, deren Systematisierung bisher jedoch noch ausstehe. Die Arbeiten der Wissenschaft dagegen, etwa die der Lando-Kommission, seien sehr viel weiter. Zudem strebe die Europäische Kommission seit 2001 die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts als „Gemeinsamen Referenzrahmen“ an. Deutsches Recht beeinflusse die Europäisierung weniger inhaltlich, als vielmehr in methodischer Hinsicht. Die funktionale und wertende Rechtsvergleichung habe von Deutschland ausgehend inzwischen überall Fuß gefaßt. Deutschland habe für die Um-

setzung dieser Methode mit den juristischen Max-Planck-Instituten Einrichtungen geschaffen, die als Kristallisationspunkte einer europäischen Rechtswissenschaft wirken, indem dort jährlich zahlreiche Gäste aus ganz Europa empfangen werden. Auch durch die Gründung internationaler Fachzeitschriften, die Vergabe von Preisen und Stipendien, die Durchführung von Tagungen und die Anregung von Dissertationen und Habilitationen auf diesem Gebiet habe Deutschland ganz maßgeblich und bereits zu einem frühen Zeitpunkt bestehende Europäisierungstendenzen gefördert.

Der darauf folgende Vortrag von Herrn *Prof. Hisakazu Matsuoka* (Universität Kyoto) zeigte „Einflüsse der deutschen Zivilrechtswissenschaft auf die japanische Zivilrechtswissenschaft“ auf: Je nach Rechtsgebiet habe das rezipierte deutsche Recht verschieden starke Auswirkungen. Für Zivilprozeß, Zwangsvollstreckungsverfahren und Registerverfahren etwa sei wegen der Systemunterschiede der Staaten der Einfluß der aus dem deutschen Zivilrecht stammenden Prinzipien relativ wirkungslos und behindere die Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung eher. Im rein materiellen Zivilrecht hingegen könne das deutsche Recht aufgrund seiner systematischen Ausrichtung bei der Schaffung eines einheitlichen, transparenten Systems eine führende Rolle übernehmen. Auch für Begriffe und Prinzipien könne die deutsche Zivilrechtslehre wegen ihres logischen und systematischen Charakters eine rechtstheoretische Untermauerung der sich annähernden Tendenzen schaffen.

Nach einem ersten Kommentar von Herrn *Prof. Jian Mi* (Universität für Politik- und Rechtswissenschaft, Beijing) entstand eine lebhafte Diskussion, in der unter anderem die Eigenständigkeit des japanischen Rechtssystems und seine Emanzipation gegenüber dem (Ende des 19. Jahrhunderts) rezipierten europäischen Recht betont wurde.

Währenddessen beschäftigte sich die Arbeitsgruppe Öffentliches Recht unter der Leitung von Herrn *Prof. Dr. h.c. Hiroshi Shiono* (ehem. Tokyo Universität) mit dem Thema „Aktuelle rechtliche Entwicklungstendenzen in Europa – vom einheitlichen Wirtschaftsraum zur politisch verfassten Union?“. Berichterstatter war Herr *Prof. Dr. Toshiyuki Ishikawa* (Chûô Universität).

In seinem Impulsreferat „Die EU auf dem Weg von einem einheitlichen Wirtschaftsraum zu einer politischen Union“ ging Herr *Prof. Dr. Jürgen Schwarze* (Universität Freiburg) auf Entwicklung und wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundlagen des europäischen Binnenmarktes als Basis der europäischen Integration ein, um vor diesem Hintergrund den wesentlichen Inhalt des Verfassungsvertrages kritisch zu würdigen. Weil in Frankreich und den Niederlanden die Ratifizierung gescheitert sei, sei schwer abzuschätzen, ob der Europäische Verfassungsvertrag noch eine Chance habe, ob er also – gegebenenfalls in Teilen oder in modifizierter Form – die erforderliche Zustimmung finde. Schwarze betonte die Notwendigkeit eines solchen Verfassungsvertrages, weil er die einzelnen Staaten in ein für sie unentbehrliches europäisches Gesamtsystem einbinde und zudem der EU für ihre Rolle als internationaler Akteur einen gesicherten verfassungsrechtlichen Grund schaffe.

Darauf beleuchtete Herr *Prof. Dr. Hiroshi Nishihara* (Waseda Universität) das Thema „Aktuelle rechtliche Entwicklungstendenzen in Europa – vom einheitlichen Wirtschaftsraum zur politisch verfaßten Union? Insbesondere die Bedeutung der Grundrechte inmitten einer Konkurrenz zwischen Systemen der Staatsaufgaben“. Er erläuterte die Funktionen von Grundrechten auf nationaler und europäischer Ebene: Allgemein seien sie als Abwehrrechte anerkannt, die deutsche Sichtweise der aus Grundrechten entstehenden staatlichen Schutzpflichten werde hingegen nicht von allen europäischen Rechtsordnungen geteilt. Für Europa seien sie auch Werte, auf denen sich die Union gründe. Zu beachten sei jedoch, daß die Grundrechte in ihrer Gesamtheit und in Teilaspekten je nach Rechtssystem völlig verschiedene Bedeutungsinhalte annehmen könnten. Daher könne das Ziel, ein einheitliches Grundrechtssystem zu schaffen, die demokratisch gebildete nationale Rechtskultur auch gefährden. Je weiter europäische Grundrechte als Schutzpflichten ausgelegt würden, desto enger werde der Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers, die für seine Gesellschaft eigene Regelungsdichte zu bestimmen. Japan habe keinen unmittelbaren Einfluß auf die Bestimmung der Bedeutung der Grundrechte auf europäischer Ebene. Jedoch könne es diesen Prozeß mittelbar dadurch mitgestalten, daß es die Gründung einer Grundrechtsgemeinschaft im ostasiatischen Raum anrege.

Eine erste Kommentierung durch Herrn *Prof. Dr. Atsushi Takada* (Osaka Universität) leitete eine angeregte Diskussion ein, in der vor allem Fragestellungen zum Stand der Europäisierung und zur kulturellen Prägung von Grundrechten aufgegriffen wurden.

Anschließend setzte sich die Arbeitsgruppe Wirtschaftsrecht unter dem Vorsitz von Herrn *Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner* (Humboldt-Universität, Berlin) kritisch auseinander mit der Frage: „Entstehung einer „*lex mercatoria*“ als staatsunabhängige Rechtsquelle der globalen Wirtschaft?“. Hier war Herr *Priv.-Doz. Dr. Harald Baum* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg) Berichterstatter.

Herr *Prof. Hiroyuki Kansaku* (Universität Tokyo) analysierte das Phänomen der „‘*Lex mercatoria*’ als soft law“ aus japanischer Sicht, die sich im Wesentlichen in Anlehnung an die in Europa und den USA geführte Diskussion entwickle. Die *lex mercatoria* sei vom Staat unabhängig und besitze keine unmittelbar wirkende rechtliche Bindungskraft, beeinflusse hingegen die Gewohnheiten und Gebräuche im internationalen Handels- und Geschäftsverkehr nachhaltig und sei daher als *soft law* zu qualifizieren. Ihre Wirkung als *soft law* etwa bei der Auslegung des Parteiwillens oder von Handelsbräuchen sei anerkannt, ihre international stark umstrittene Eigenschaft als Rechtsquelle werde hingegen (auch) in Japan verneint. Parteien bzw. Adressaten der *lex mercatoria* seien vor allem Unternehmen. Hier könne die Lehre von der „sozialen Verantwortung“ als *soft law* Kontrollfaktor gegenüber internationalen Wirtschaftsaktivitäten sein.

Das Referat von Herr *Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt* (Präsident der Bucerius Law School, Hamburg) beschäftigte sich mit der Fragestellung „Lex mercatoria: Allheilmittel? Rätsel? Chimäre?“. Die *lex mercatoria* erinnere uns an das seit jeher existierende naturwüchsige Recht, das in ständigem Austausch und Wettstreit mit dem staatlich gesetzten Recht stehe. Dabei sei sie nicht bloßes Faktum, sondern Bestandteil des geltenden Rechts, wobei sich ihre Bedeutung jedoch wegen ihres (auch inhaltlich) lückenhaften Charakters darauf beschränke, fast nur im Bereich der Handelsgeschäfte als Grundlage rechtlicher Entscheidungen zu dienen. Hier könne sie auch kraft materielle Verweisung oder als Handelsbrauch beachtlich sein. Ein der *lex mercatoria* unterliegender Vertrag müsse im übrigen jedoch in eine umfassende Rechtsordnung gestellt sein, sei es auf nationaler oder internationaler Ebene (Welt-Gewohnheitsrecht). Solange es kein umfassendes Welt-Gewohnheitsrecht gebe, könne die *lex mercatoria* nationale Rechte nicht verdrängen, vielmehr lediglich dispositives Recht ergänzen oder ausfüllen. Erst nach einer Angleichung nationaler Rechte durch internationales Wirtschaftsrecht könne eine echte Autonomie der *lex mercatoria* erwogen werden.

Angeregt durch den Kommentar von Herrn *Prof. Dr. Kittisak Prokati* (Thammasat Universität, Bangkok) kam es zu einer spannenden Diskussion über Fragen wie: Was ist Recht? Welche Merkmale sind dabei relevant? Gibt es *lex mercatoria* als einheitliches rechtliches Phänomen? Was umfaßte der Begriff in der Vergangenheit, was heute? Führt der Begriff „*soft law*“ zu einer Klärung der Lage?

Zeitgleich ging die Gruppe Völkerrecht dem Thema „Sicherheit durch Völkerrecht in Zeiten der Globalisierung“ auf den Grund. Nach einer kurzen Einführung des Vorsitzenden Herr *Prof. Dr. Masaharu Yanagihara* (Kyûshû Universität) sprach Herr *Prof. Dr. Philip Kunig* (Freie Universität Berlin) über „Das Völkerrecht – auf dem Weg zu einem Recht der Weltbevölkerung“. Unter der Prämisse, daß es Aufgabe des Völkerrechts sei, Sicherheit in einem weiten Sinn zu gewährleisten – und zwar neben der äußere Sicherheit auch die innere, soweit Nationalstaaten dazu nicht in der Lage seien – besprach er normative, strukturelle und institutionelle Defizite der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung. Die Globalisierung habe neue Sicherheitsgefährdungen und –bedürfnisse hervorgebracht, auf die es zu reagieren gelte. Unilateralismus und Hegemonie seien zu vermeiden. Es stelle sich die Frage, ob und wie das System der Vereinten Nationen auch in Zukunft Grundlage einer Ordnung sein könne, die auf Multilateralität basiert. Um dies zu erreichen, solle das Völkerrecht der Zivilgesellschaft mehr Einfluß auf die Normbildung und auf den öffentlichen Diskurs als Instrument der Sanktionierung zugestehen. Vorhandene Ansätze zur Normenhierarchisierung müßten weiterentwickelt werden, um gemeinsame Grundwerte zu finden und sich über verbleibende Dissense klarzuwerden. Verschiedene Subsysteme sollten nicht nur tatsächlich vernetzt, sondern auch normativ fundiert werden.

Herr *Prof. Dr. Naoya Okuwaki* (Universität Tokyo) fragte in seinem Impulsreferat: „Globalisierung, Legalisierung und Völkerrecht – Kann das Völkerrecht die Globalisierung überleben?“. Wegen der fortschreitenden Globalisierung spielten heute nicht mehr

nur die Staaten als klassische Adressaten des Völkerrechts eine Rolle in der Aufrechterhaltung der globalen Ordnung, sondern auch verschiedene nichtstaatliche Akteure wie grenzüberschreitende Organisationen, Unternehmungen und NGOs. Die Nationalstaaten seien nicht mehr in der Lage, eine globale Ordnung zu tragen, und auch die durch zwischenstaatliche Vereinbarung gegründeten internationalen Organisationen seien auf die Mitwirkung verschiedener NGOs wesentlich angewiesen. Die ursprüngliche Aufgabe des Völkerrechts, Konflikten zwischen souveränen Staaten nach Möglichkeit vorzubeugen, müsse daher grundlegend neu bewertet werden. So sei etwa der Begriff des globalen Wohls neu ins Völkerrecht eingeführt worden, was zwar nicht ohne weiteres mit der traditionellen Struktur des Völkerrechts vereinbar sei und teilweise auch neue Konflikte erzeuge, jedoch andererseits auch auf die zukünftige Entwicklung der internationalen Gesellschaft hindeute.

Nachdem Frau *Prof. Dr. Adelheid Puttler* (Ruhr-Universität Bochum) in ihrem Kommentar ihre eigene Sichtweise der angesprochenen Fragen dargelegt hatte, kam es zu einer spannenden Grundlegendiskussion, wobei die Rolle nichtstaatlicher Akteure in der internationalen Gesellschaft durchaus als positiv und wichtig bewertet wurde. Berichterstatterin war hier Frau *Prof. Dr. Doris König* (Bucerius Law School, Hamburg).

Als gelungenen Abschluß des ersten Tages hielt Frau *Prof. Dr. Gesine Schwan* (Präsidentin der Viadrina Universität, Frankfurt/Oder) nach einem Abendessen im City Club of Tokyo die *After Dinner Speech*, in der sie zunächst auf die Rede Teubners vom Vormittag einging. „Regieren unter Globalisierungsdruck: *Global Governance* als Antwort auf die neue Unübersichtlichkeit?“ Diese Frage beantwortete sie in überaus konstruktiver, positiver Weise, indem sie dazu ermunterte, neue politische Möglichkeiten im Umgang mit der zunehmenden Globalisierung zu erkennen und zu nutzen. Es habe sich ein System der *global governance* herausgebildet, in dem sehr unterschiedliche Akteure – unter anderem globale Unternehmen, nationale Regierungen, aber auch Nichtregierungsorganisationen – auf unterschiedlichen Ebenen interagieren. Sie glaube an die Existenz weltweit geltender Grundwerte, deren Beachtung die *global governance* zu einer „*good global governance*“ weiterentwickeln könne, was aber mangels einer zentralen politischen Sanktionsinstanz weitgehend freiwillig geschehen müsse. Politische Macht sei zunehmend nicht mehr im Sinn einer Gegenmacht, sondern vielmehr mit *Hannah Arendt* zu verstehen als die Fähigkeit, Interessen und Potentiale zusammenzubinden, um gemeinsam demokratische Politik voranzubringen. Koalitionen sollten also nicht gegen, sondern für etwas gebildet werden, und dies interdisziplinär ohne Beschränkung auf das eigene Fachgebiet.

Auch zu Beginn des zweiten Konferenztags bildeten die Konferenzteilnehmer Arbeitsgruppen. Im Strafrecht wurde die „Grenzüberschreitende Kriminalität und Internationalisierung des Strafrechts“ unter dem Vorsitz von Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried*

Hassemer (Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts) analysiert. Berichterstatterin war Frau *Prof. Dr. Kanako Takayama* (Universität Kyoto).

Zunächst fragte Herr *Prof. Dr. Makoto Ida* (Keiô Universität): „Was bringt die sog. Internationalisierung des Strafrechts? – Eine Problembetrachtung aus japanischer Perspektive“. Ein Problem des modernen Strafrechts sei der Umgang mit Tätern und Tätergruppen, die von Wertvorstellungen ausgingen, die völlig von der Weltanschauung eines Durchschnittsmenschen abwichen. Weiterhin sei die traditionelle Trennung von Strafrecht und Moral nicht mehr aufrechtzuerhalten, vielmehr habe das heutige Strafrecht auch eine sittenbildende Funktion, etwa im Bereich der Bioethik. Zudem seien wegen der zunehmenden Internationalisierung Kollisionen von nationalem Recht mit internationalen Standards unvermeidlich. Schließlich sei das grundlegendste Problem, daß durch Internationalisierung und Amerikanisierung des Strafrechts die bisherigen systemtragenden Rechtsprinzipien zunehmend ausgelöchert würden, wodurch ein rechtlicher „Flickenteppich“ entstehe.

Sodann sprach Herr *Prof. Dr. Philipp Osten* (Keiô Universität) zum Thema „Internationalisierung des Strafrechts – Deutschland, Japan und das Völkerstrafrecht“, in dem er näher auf die Unterschiede in der Rezeption des Völkerstrafrechts in Deutschland und Japan einging. Der Umgang mit staatenübergreifend agierenden Verbrechergruppen zwingt die Strafrechtswissenschaft zunehmend zu einer Neubesinnung, etwa bei der Organisation von zwischenstaatlicher oder internationaler Zusammenarbeit. Auch die sog. Harmonisierung des Strafrechts bei gleichzeitiger Wahrung von systemtragenden Grundprinzipien stelle eine Herausforderung für den nationalen Gesetzgeber dar. Sehr zu begrüßen seien jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, etwa die Gründung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs im Jahre 2003. Vor allem in der japanischen Strafrechtswissenschaft begegne jedoch das Völkerstrafrecht starken Vorbehalten. Anders als Deutschland sei Japan dem Römischen Statut für den Internationalen Gerichtshof noch nicht beigetreten. Es folgte eine lebhafte Diskussion, eingeleitet durch einen Kommentar von Herrn *Prof. Dr. Sang-Don Yi* (Korea Universität, Seoul).

In einer parallelen Veranstaltung mit Herrn *Prof. Dr. Morio Takeshita* (Präsident der Surugadai Universität) als Vorsitzendem untersuchte die Arbeitsgruppe zum Thema Juristenausbildung die „Folgen der Globalisierung für die Juristenausbildung“. Herr *Prof. Dr. Heinrich Menkhaus* (Universität Marburg) war Berichterstatter.

Herr *Prof. Dr. Hanns Prütting* (Universität zu Köln) gab einen aufschlußreichen Überblick über die „Folgen der Globalisierung für die Juristenausbildung“. Recht könne immer nur so gut sein wie die Personen, die Recht setzen, auslegen, fortbilden und anwenden. Wegen der großen Bedeutung des Rechts für unsere moderne Welt habe die Juristenausbildung daher einen überragenden Stellenwert. Er stellte die geschichtliche Entwicklung der Juristenausbildung in Europa dar und machte auf eine interessante Beobachtung im Vergleich zu Japan aufmerksam. Seit 1890 seien die Ausbildungsinhalte und formalen Ausbildungswege beider Länder sehr ähnlich gewesen, hätten aber

dennoch außerordentlich unterschiedliche Ergebnisse hervorgebracht. Nunmehr schwinde unter dem Einfluß des amerikanischen Rechts in Japan die Vergleichbarkeit der formalen Ausbildung mit Deutschland, während aber die Ergebnisse der Ausbildung einander deutlich angepaßt werden sollten. Prütting warnte, daß die Betonung der Berufsausbildung und die Verfolgung staatlicher Eigeninteressen Autonomie und Wissenschaftsfreiheit gefährdeten. Die Grundlagen des Rechts wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Methodenlehre dürften nicht vernachlässigt werden. Gerade sie bildeten die gemeinsame Basis unterschiedlicher Juristenausbildungen in Deutschland und Japan.

Einen völlig neuen Aspekt brachte das Impulsreferat von Herrn *Keiichi Aizawa* (Japanisches Justizministerium), der „Japans Beitrag zur Juristenausbildung in Kambodscha“ vorstellte. Seit 1999 helfe Japan Kambodscha bei der Ausarbeitung des Zivil- und Zivilprozeßrechts, wobei es sich auf die eigenen Rezeptionserfahrungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stützen könne, als westliches Recht aufgenommen und zu einem eigenständigen, der japanischen Gesellschaft und Kultur entsprechenden Rechtssystem weiterentwickelt wurde. Auch die Ausbildung von Rechtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern werde unterstützt.

In seinem Kommentar berichtete Herr *Mon Monicharia* (Oberster Gerichtshof, Kambodscha) über seine Erfahrungen mit dem Aufbau des Rechtssystems und einer Juristenausbildung in Kambodscha und über die Hoffnungen, die sich für sein Land daran anknüpfen. In der dadurch eingeleiteten Diskussion wurden Möglichkeiten für eine internationale Ausrichtung der juristischen Ausbildung wie etwa ein Ausbildungstandem angesprochen. Kulturelle Unterschiede seien jedoch zu bewahren und zu berücksichtigen. Auch wurden Fragen zu Aufbau, Rolle und Fortschritt der neuen japanischen *law schools* laut.

In der anschließenden Generalausprache unter dem Vorsitz von Herrn *Dr. Jan Grotheer* (Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Präsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung) und Herrn *Prof. Tamotsu Isomura* (Universität Kôbe, Vorsitzender der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft) stellten die jeweiligen Berichtserstatter den Kongreßteilnehmern im Plenum den Inhalt der Vorträge, Kommentare und Diskussionen in den Arbeitsgruppen vor, um noch einmal Gelegenheit zur Diskussion über die besprochenen Themen zu geben.

Der sehr informative Festvortrag von Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Vassilios Skouris* (Präsident des Europäischen Gerichtshofes) zum Thema „Rechtskulturen im Dialog – Über Verständnisse und Unverständnisse, Risiken und Chancen einer internationalen Rechtsordnung und Rechtsprechung“ beleuchtete einen zentralen Aspekt der europäischen Integration näher: das Vorhandensein von Rechtsprechungsorganen, um Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen auf rechtllichem Wege zu lösen. Skouris ging dabei näher auf den EuGH ein und erläuterte dessen Arbeitsweise und Stellung. Richter

würden gemäß dem Verständnis des EG-Vertrags nicht als Repräsentanten ihrer Rechtsordnung tätig. Dennoch brächten die Richter des EuGH die eigene Rechtskultur ein, die sie in ihrer juristischen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit erworben hätten. Dadurch könnten Vorverständnisse anderer Rechtsordnungen entdeckt werden, um auf diese Weise zu einem vertieften Verständnis der eigenen Rechtskultur zu gelangen, von dem wiederum der Dialog mit anderen Rechtskulturen nur gewinnen könne. Dies sei einer der faszinierenden Aspekte des Arbeitens in einer internationalen Rechtsordnung. Es folgte eine angeregte Diskussion, in der Skouris Fragen des Publikums etwa zu den Vor- und Nachteilen einer einheitlichen Arbeitssprache bei Gericht, zur Sicherung der Unabhängigkeit der Richter und zur Einheitlichkeit des Entscheidungsstils des EuGH beantwortete.

Eine abschließende Podiumsdiskussion zu den „Perspektiven internationaler rechtswissenschaftlicher Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium aus der Sicht des wissenschaftlichen Nachwuchses und Möglichkeiten ihrer Förderung durch die internationalen Förderorganisationen“ unter dem Vorsitz von Herr *Prof. Dr. h.c. Shirô Ishii* (Vizepräsident der Universität Tokyo a.D.) und Herr *Prof. Dr. Hans-Peter Marutschke* (Doshisha Universität / Fernuniversität Hagen) gab die Möglichkeit, ganz verschiedene Erfahrungen mit und Sichtweisen von internationalem juristischem Austausch mitzuteilen. Die teilnehmende Frau *Prof. Dr. Yûko Nishitani* (Tôhoku Universität) regte dazu an, die Gründe, die für eine Auseinandersetzung mit dem deutschen Recht sprechen, in Japan besser bekanntzumachen. Aus eigener Erfahrung könne sie etwa sagen, daß sie in ihrer juristischen Ausbildung sehr von der systematischen deutschen Denkweise profitiert habe. Frau *Prof. Kanako Takayama* (Universität Kyoto) und Herr *Prof. Dr. Kenichi Moriya* (Städtische Universität Ôsaka) sprachen ganz praktische Probleme an, wie etwa die Organisation japanweiter Fachtagungen. Herr *Prof. Dr. Philipp Osten* (Keiô Universität) ging auf die aktuelle Reform der Juristenausbildung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen für die Zukunft ein. Herr *Prof. Motoyuki Ono* (JSPS), Herr *Dr. Christian Bode* (DAAD) und Herr *Dr. Georg Schütte* (AvH) baten um Anregungen und neue Ideen für die Förderung des internationalen Austauschs. Teilnehmer aus dem Publikum berichteten von eigenen Auslandserfahrungen, wobei mehrfach die große Bedeutung einer persönlichen fachlichen Betreuung und der Pflege von Kontakten zu Fachkollegen im Ausland herausgestellt wurde.

Abends waren die Kongreßteilnehmer zu einem Empfang in die Deutsche Botschaft eingeladen, wo sie von dem deutschen Botschafter, S.E. *Henrik Schmiegelow*, begrüßt wurden. Frau Ministerin *Zypries* zog eine positive Bilanz der Veranstaltung. Nach einem traditionellen japanischen *kanpai* von Herrn *Akira Mikazuki*, einem früheren Justizminister Japans, ging es zum geselligen Teil des Abends mit schmackhaftem Buffet über.

Die Beiträge der Veranstaltung sollen per CD Rom und Internet zugänglich gemacht werden; ob darüber hinaus noch ein gedruckter Tagungsband publiziert wird, ist derzeit noch offen.

Am nächsten Tag, dem 1. Oktober, wurden die deutschen und japanischen Nachwuchswissenschaftler von den wissenschaftlichen Koordinatoren Frau *Prof. Kanako Takayama* und Herr *Prof. Dr. Karl Riesenhuber* zu einer besonderen, dem Austausch zwischen jungen Wissenschaftlern gewidmeten Veranstaltung begrüßt. Unterstützt von Herrn *Kenichi Moriya* gewährleistete Frau *Kô Watari* die kompetente Übersetzung aller Beiträge. In einer kurzen Vorstellungsrunde lernten sich die Beteiligten, die größtenteils bereits an der vorhergehenden Konferenz teilgenommen hatten, näher kennen, wobei auffiel, daß viele junge Japaner ausgezeichnet Deutsch sprachen.

Die Themenstellung des Vormittagsprogramms war am Leitthema der Hauptveranstaltung orientiert – den Fragen der „Rechtsangleichung – Grundlagen, Methoden und Inhalte“. Frau *Prof. Kanako Takayama* und Herr *Prof. Dr. Karl Riesenhuber* leiteten die Vorträge und die sich daran anschließenden Diskussionen. Die Beiträge der Nachwuchswissenschaftler sollen in Kürze in einem Tagungsband veröffentlicht werden¹.

Zunächst wurden die „Grundlagen der Rechtsangleichung – historische, kulturelle und ökonomische Aspekte – deutsche und japanische Perspektiven“ analysiert.

Herr *Hiroyuki Yamamoto* stellte „Notwendigkeit und Grenze der Rechtsangleichung aus der Sicht des materiellen Strafrechts“ dar. Die Zunahme grenzüberschreitender Delikte schaffe das Bedürfnis zur Rechtsangleichung sowohl auf materieller Ebene als auch bei Sanktionen. Yamamoto teilte alle Straftaten in vier Kategorien ein, je nach Grad ihrer internationalen Angleichung. Dabei überwögen Straftaten, die je nach Staat eine eigene Regelung erführen, bei weitem die Zahlen von Straftaten im supranationalen Strafrecht, von Delikten, die fast überall als Straftaten betrachtet werden, und von solchen, die aufgrund einer internationalen Vereinbarung kriminalisiert wurden. Fehle ein Konsens über und eine Notwendigkeit für die universelle Strafbarkeit einer Tat, etwa weil der Gegenstand des Gesetzes mit der dem Staat eigenen Kultur verbunden ist, so stoße die Rechtsangleichung an ihre Grenzen.

Der Vortrag von Frau *Tomoko Shinkawa* zum Thema „Absolut zwingende Rechtsnormen im Internationalen Privatrecht und Rechtsangleichung“ verglich die deutsche und japanische Herangehensweise bei dieser Problematik. Absolut zwingende Rechtsnormen brächen mit dem Ausgangspunkt der Gleichheit in- und ausländischer Rechte im Internationalen Privatrecht und setzten daher internationale Entscheidungsharmonie und Rechtsangleichung aufs Spiel. Ihre Anwendung bedürfe deshalb stets einer gewissen Zurückhaltung. Die Lage in der EU sei zwiespältig. Daß in der Ingmar-Entschei-

1 KARL RIESENHUBER / KANAKO TAKAYAMA (Hrsg.), *Rechtsangleichung – Grundlagen, Methoden und Inhalte – Deutsch-Japanische Perspektiven* (in Vorbereitung für 2006).

derung des EuGH sogar eine EG-Richtlinie als absolut zwingend qualifiziert wurde, verhindere zwar die Rechtsangleichung mit Drittstaaten. Andererseits schaffe dies aber einen einheitlichen Rechtsstandard im Binnenmarkt der EU. In Japan fehlten Gerichtsurteile, in denen eine Vorschrift ausdrücklich als absolut zwingend qualifiziert wurde, und die Beurteilung der Voraussetzungen schwanke stark. Auch bestehe hier mangels einer vergleichbaren regionalen Wirtschaftsgemeinschaft eine andere Interessenlage als in der EU.

Herr *Dr. Klaus Richter* untersuchte „Die Harmonisierung des europäischen Privatrechts und ihre Auswirkungen auf das japanische BGB“. Das japanische Zivilgesetz enthalte hybride Regelungen, die einerseits durch Einbeziehung des französischen *Code Civil*, andererseits durch Übernahme von Normen aus dem deutschen BGB entstanden seien. Wichtig für das japanische Zivilgesetz sei dabei die Rezeption der deutschen Rechtsdogmatik gewesen. Nun frage sich, ob sich diese Überlagerung durch die deutsche Zivilrechtsdogmatik wegen der Europäisierung des deutschen Zivilrechts, insbesondere durch die geplante Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuches, ändere. Möglicherweise könne die hybride Gesetzesrezeption Japans auch Anregung für die Kompromißfindung sein, die zur Schaffung des Europäischen Zivilgesetzbuches notwendig sei.

Es folgten Vorträge zum Thema „Methodenfragen der Rechtsangleichung – deutsche und japanische Perspektiven“.

Herr *Hiroshi Hattori* analysierte „Die Entwicklungen japanischer und deutscher juristischer Methodenlehren und ihre Differenzen – als eine Seite der Rechtsangleichung“. Sein Vortrag beschäftigte sich nicht mit der Methodenlehre als Problem der Rechtsangleichung, sondern als Problem der Angleichung des Rechtsdenkens. Der große Einfluß, den die deutsche Rechtswissenschaft in Japan gehabt habe, werde allmählich schwächer. Jedoch verstärke sich heute in Japan das Interesse für die weiter entwickelte deutsche juristische Methodenlehre (vor allem für die Wertungsjurisprudenz) als mögliche Alternative der juristischen Denkweise. Eine Differenz zwischen der japanischen und der deutschen Methodenlehre sei etwa die Verwendung des Begriffs Interesse und seiner japanischen Übersetzung *ri'eki*. In Deutschland stehe das „Interesse“ im Mittelpunkt der Diskussion, während „*ri'eki*“ in der japanischen Methodenlehre fast nie diskutiert werde. Wichtig sei, zu bedenken, daß das Problem der Übersetzung großen Einfluß auf den Prozeß der Rechtsangleichung habe.

Unter dem Thema „Rough Consensus and Running Code: Zur Legitimation von Privatrecht im Zeitalter der Globalisierung“ übertrug Herr *Dr. Graf-Peter Calliess* ein Verfahren der Konsensbildung über das Internet, das zur Entwicklung technischer Standards eingesetzt wurde, auf soziale und rechtliche Normen. Insbesondere in supra- und transnationalen Handlungsräumen, etwa bei der Schaffung von völkerrechtlichem *soft law*, könne dieses Verfahren eine neue Form legitimer „Recht-Fertigung“ schaffen.

Herr *Dr. Florian Möslein* analysierte das Phänomen der „Rechtsangleichung durch Richterrecht: Eine Darstellung am Beispiel der Geschäftsleiterpflichten“. Rechtsangleichung werde meist als Akt des Gesetzgebers und Ausfluß völkerrechtlicher Vereinbarungen verstanden. Dieser Blick sei aber zu eng, weil die Gerichte ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsangleichung leisteten. In erster Linie erfolge Rechtsanwendung durch Gesetzesauslegung, deren Grenzen durch die klassischen Auslegungskriterien – Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesetzessystematik und teleologische Aspekte – ermittelt würden. Schwieriger sei Rechtsangleichung durch Rechtsfortbildung. Dies setze eine regelwidrige Gesetzeslücke voraus, die ausschließlich durch Blick auf das innerstaatliche Recht zu ermitteln sei. Wie Möslein näher ausführte, sei der Pflichtenkanon der Geschäftsleiter ein Paradebeispiel dafür, daß die Voraussetzungen für richterliche Rechtsangleichung ideal seien, wenn eine Regelung konkretisierungsbedürftig sei, der Gesetzgeber international gedacht habe und dem Rechtsgebiet ökonomische Effizienzüberlegungen zugrunde lägen.

Im Anschluß an die Vorträge informierten Frau *Dr. Anne Gellert* über die Stipendienprogramme des DAAD und Herr *Felix Streiter* über die Wissenschaftsförderung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die darauf folgende Diskussion zur Juristenausbildung und –reform in Deutschland und Japan wurde von Frau *Prof. Dr. Yuko Nishitani* geleitet. Herr *Dr. Moritz Brinkmann* würdigte die aktuelle Lage der deutschen Juristenausbildung kritisch, wobei er Vorzüge und Nachteile des gegenwärtigen Ausbildungssystems darlegte und davor warnte, die juristische Fakultäten als Ausbildungsbetriebe für die Rechtspraxis anzusehen. Er plädierte vielmehr für eine Besinnung auf die Kernkompetenzen der Universitäten: die Vermittlung von Fähigkeiten wie analytisches Denken, kritisches Textverständnis und juristische Argumentationstechniken. Erst ein darauf folgendes intensives Training in der Praxis befähige einen Juristen schließlich dazu, selbständig als Anwalt oder Richter zu arbeiten.

Herr *Prof. Arinobu Ônaka* erläuterte die jüngste Reform der Juristenausbildung in Japan, bei der die Einführung von *Law Schools* im Mittelpunkt stand. Gründe für die Einrichtung dieser neuen Ausbildungsform seien vor allem der in Japan herrschende Juristenmangel und die Problematik der Staatsprüfung, bei der die Durchfallquote extrem hoch liegt. Des weiteren skizzierte er Aufbau und Ausbildungsinhalte der *Law Schools* und mögliche Auswirkungen ihrer Einrichtung.

Zum Abschluß wurden unter Leitung von Frau *Prof. Kanako Takayama* und Herr *Prof. Dr. Karl Riesenhuber* den anwesenden Nachwuchswissenschaftlern Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten im jeweils anderen Land vorgestellt. Frau *Eva Schwittek* informierte über Ausbildungs- und Forschungsangebote (insbesondere LL.M. und Promotion) für japanische Nachwuchsjuristen in Deutschland, wobei sie hervorhob, daß für den Erfolg eines Forschungsaufenthaltes im Ausland die Kontakte zu dortigen Wissen-

schaftlern und ein Umfeld, das eine persönliche Betreuung gewährleistet, maßgeblich seien. Anschließend teilte Frau *Prof. Yôko Hashimoto* ihre Erfahrungen während eines zweijährigen Magisterstudiums in Göttingen mit. Abgerundet wurde das Ganze durch einen Bericht von Herrn *Dr. Kenji Takahashi* über seine Zeit als Doktorand in Tübingen.

Für deutsche Nachwuchsjuristen in Japan stellte Frau *Prof. Igimi-Yasutake* exemplarisch als attraktives Angebot das englischsprachige LL.M.-Programm der Universität Kyûshû vor. Herr *Sebastian Pawlita*, ehemaliger Teilnehmer des Programms, schilderte anschaulich seine durchweg positiven Erfahrungen in Kyûshû.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß die Vielfalt der Globalisierungssphänomene sich auch in dem breiten Spektrum verschiedener Themen, Probleme und Meinungen auf dem Kongreß widerspiegelte. Dabei wurde klar, daß internationaler Austausch und interkultureller Diskurs überragend wichtig sind, nicht nur um möglichen Gefahren der Globalisierung zu begegnen, sondern vor allem um ihre großen Chancen und Möglichkeiten zu nutzen. Insofern war diese Konferenz auch ein Beitrag für die Herausbildung einer internationalen Rechtsordnung.

Eva Schwittek